

**Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Ernährungs- und Verbraucherökonomie
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)**

Vom 21. November 2018

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 3

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 21.11.2018

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen vom 24. Oktober 2018 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Ernährungs- und Verbraucherökonomie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 2. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 4), geändert durch Satzung vom 23. Mai 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 52), wird wie folgt geändert:

1) § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Der bisherige Satz wird zu Absatz 1.
- b. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Im Rahmen einer Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Mastergrads wird der Grad Master of Science (M.Sc.) vergeben, wenn die in § 25 Absatz 4 der Promotionsordnung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.“

2) § 8 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für Studierende, die das Studium vor dem Sommersemester 2019 begonnen haben, ist eine Prüfung auf Antrag in deutscher Sprache möglich.“

3) § 13 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Der bisherige Satz wird zu Nummer 1.
 - bb. Folgende Nummer 2 wird angefügt:

„2. Die Masterprüfung im Rahmen einer Fast-Track-Promotion gemäß § 25 Absatz 4 der Promotionsordnung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät ist bestanden, wenn die in der Anlage aufgeführten erforderlichen Pflichtmodulprüfungen bestanden wurden, eine ausreichende Zahl Leistungspunkte durch bestandene Prüfungen in dem studiengangbezogenen Wahlpflichtbereich, dem Katalog 1 und dem studiengangübergreifenden Wahlpflichtbereich nachgewiesen, und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde. Für das Modul AEF-eg008 An-leitung zum wissenschaftlichen Arbeiten * Verteidigung der Masterarbeit wird die Disputation anerkannt. Die Masterarbeit entfällt.“

- b. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für die Berechnung der Gesamtnote im Rahmen einer Fast-Track-Promotion gemäß § 25 Absatz 4 der Promotionsordnung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass die Masterarbeit entfällt und die Note der Disputation ohne die in § 13 Absatz 3 der Prüfungsverfahrensordnung vorgegebene Differenzierung der Note im Rahmen der Anerkennung auf das Modul AEF-eg008 anerkannt wird.“

4) Die Anlage „Studienverlaufsplan für den Master of Science Ernährungs- und Verbraucherökonomie“ wird wie folgt geändert:

a. Die Zeile für das Modul „AEF-eg006“ erhält folgende Fassung:

WS	AEF-eg006	Environmental Economics	x Ern.+Verbr.		K	6
----	-----------	-------------------------	---------------	--	---	---

b. Die Zeile für das Modul „AEF-agr066“ erhält folgende Fassung:

SS	agrarAEF066-01a	Preisbildung im Lebensmitteleinzelhandel	x Ern.+Verbr.		K	
----	-----------------	--	---------------	--	---	--

c. Die Zeile für das Modul „AEF-el007“ erhält folgende Fassung:

WS	elAEF007-01a	Experimentelle Lebensmitteltechnologie	x Ern.+Lebens.		M50+Sb50	6
----	--------------	--	----------------	--	----------	---

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.
- (2) Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren.
- (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet.
- (4) Verändert sich die Art der Prüfungsleistung einer Modulprüfung in einem Modul mit zwei Prüfungsleistungen, werden die Fehlversuche der bisherigen Prüfungsleistung nicht angerechnet.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 21. November 2018 erteilt.

Kiel, den 21. November 2018

Prof. Dr. Dr. Christian Henning
 Dekan der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
 der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel